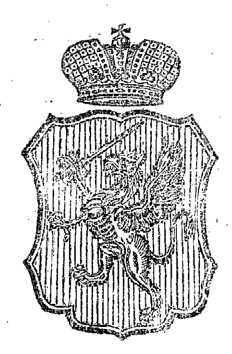
Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 95. Середа, 16. Декабря. Mittwoch, den 16. December 1853.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Отдѣлъ общій.

Вызовъ Наслѣдниковъ.

Нижепоименованный Королевскій Ландгерихтъ вызываетъ симъ неизвѣстныхъ оному наслѣдниковъ павшаго въ сраженіи при Фридериціи 6. Іюля 1849 года. Поруткика и Адъютанта 5. Шлезвигъ-Голштейнскаго пѣхотнаго баталіона Егора (Georg) фонъ Эмме, прозваннаго Шварцъ, проживавшаго до своего отправленія къ сказанному Баталіону въ Нидерлёсницѣ близь Дрездена, сына Императорско-Россійскаго Генерала фонъ Эмме, который оставилъ завѣдываемое нынѣ симъ Ландгерихтомъ наслѣдство, на сумму (за исключеніемъ лишь предъявленныхъ на оное притязаній въ количествѣ около 2400 талеровъ) приблизительно въ 19;600 талеровъ, большею частію саксонскими общественными кредитными билетами, — предъявить свои притязанія на сіе наслѣдство лично, или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ лицъ и буде они иностранцы, то съ надлежаще засвидѣтельствованными довѣренностями въ Дрезденскій Королевскій Ландгерихтъ

24. Марта 1854 года

въ обыкновенное присутственное время, гдѣ имѣютъ доказать свои права надлежащимъ образомъ подъ опасеніемъ, что неявившіеся въ срокъ, или не предъявившія свои притязанія съ надлежащими доказательствами будутъ исключены отъ участія въ наслѣдствѣ, а равно и лишатся на всегда всѣхъ правъ на оное, съ на-

Officieller Theil.

Allgemeine Abtheilung.

Aufruf der Erben.

Das unterzeichnete königliche Landgericht hat beschlossen, behufs der Ermittelung der unbekannten Erben des in der Schlacht bei Friedericie am 6. Juli 1849 gefallenen Lieutenant und Adjutant des 5. Schleswig-Holsteinischen Infanterie-Bataillons Geo. von Emme gen. Schwarz, welcher bis zu seinem Abgange zu dem bezeichneten Bataillon in der Niederlößnitz bei Dresden wesentlich wohnhaft gewesen und ein Sohn eines kaiserlich-russischen Generals von Emme war, und dessen beim unterzeichneten Gericht verwalteter Nachlaß zur Zeit (jedoch unbeachtet einiger an ihn geltend gemachten Ansprüche im Betrage von ohngefähr 2400 Rthlr.) sich jetzt auf ohngefähr 19600 Rthlr. meist in sächsischen öffentlichen Creditpapieren, berechnet mit dem Edictalerlaß nach Maßgabe des Mandats vom 13. November 1779 zu verfahren und ladet demnach andurch alle Diejenigen, welche als Erben an den obbezeichneten Nachlaß Ansprüche zu haben und solche geltend zu machen gedenken, in dem auf künftigen

24. März 1854

anberaumten Anmeldungstermin zu rechter früher Gerichtszeit in Person oder mindestens durch gehörig legitimirte, was Ausländer anlangt, mit gerichtlich anerkannter Vollmacht versehene Bevollmächtigte allhier an Landgerichtsstelle zu erscheinen, und ihre Ansprüche anzumelden und gehörig zu bescheinigen, unter dem Verwarnen, daß sie bei ihrem Nichterscheinen oder bei nicht gehöriger Anmeldung und Bescheinigung ihrer Ansprüche vom Nachlasse ausgeschlossen und ihrer Ansprüche, sowie auch der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, für verlustig werden erklärt werden, hierauf aber mit dem

wenn er sich im Voraus über sein Verlangen ausspricht und dem Architekten eine runde Summe als Honorar anbietet. Diese Summe ist wohl weniger nach der Anzahl der Zeichnungen, als nach der Zeit und der mehr oder weniger complicirten und demnach mehr oder weniger schwierigen Aufgabe, die der Architect zu lösen übernommen, zu stipuliren. In diesem Falle hat der Architect keine weitere Verpflichtung, als daß das nach den Zeichnungen gebaute Gebäude ein gefälliges Aeußere und eine zweckmäßige den Wünschen des Bauherrn angemessene Eintheilung erhalte. Specialitäten, wie z. B. Construction der Thüren, Fenster, Oefen, Fußböden u. dergl. können in solchen Zeichnungen nicht mit enthalten seyn.

Wird aber in dem zweiten angeführten Fall dem Architecten die Aufgabe, alle Detailszeichnungen anzufertigen, so ist der Auftrag umfänglicher und die Arbeit verdreifacht sich, d. h. ein Architect ist weit eher im Stande, zu drei Häusern Façaden und Grundrißzeichnungen zu liefern, als zu einem Hause solche nebst allen Detailszeichnungen zu machen. Die Detailszeichnung, von welcher die hauptsächlichsten im großen Maßstab, oft in dem, in welchem die Theile ausgeführt werden sollen, gezeichnet werden müssen, erfordert viel Arbeit und Ueberlegung und der Bauherr hat sich daher nicht zu wundern, wenn der Architect für solche Baurisse das Dreifache von dem verlangt, was er für eine bloße Façaden- und Grundrißzeichnung verlangt hätte. Würde daher für eine Façaden- und Grundrißzeichnung 100 bis 200 Rbl. S. oder mehr gefordert werden, so dürfte es nicht unbillig sein, wenn der Architect im andern Falle 300—600 Rbl. S. und mehr verlangt. Es ist sehr wahr, daß der Architect weder Steine noch Holz zum Bau liefert, aber es ist z. B. doch eben so wahr, daß die Fertigung einer Thür nach einer häßlichen Zeichnung eben so viel kostet, als nach einer Zeichnung, welcher der Thür ein schönes Verhältniß der Breite und Höhe und schöne Formen in Rahmenholz, Füllungen und Einfassungen giebt, ja es kann kommen, daß eine schöne Thür billiger ist, als eine häßliche, mit Gesimsen überladene Thür. Das Unglück will, zu dem, daß in den Händen mancher Tischler sich Muster befinden, deren Entstehung einer Zeit angehören, in welcher der Geschmack eben nicht auf einer hohen Stufe stand. Diese Vorbilder nun werden nach der gegebenen Größe bald verstümmelt, bald vereinfacht oder durch Zusätze vervollständigt, in den Grundzügen aber stereotyp überall — ob am Ort oder nicht — eingeschoben.

B) Wird dem Architecten nicht nur die Anfertigung der Baurisse und aller Detailzeichnungen auferlegt, sondern ihm zu gleicher Zeit die Anfertigung der Contracte und Bau-Anschläge übertragen, so steigert sich hierdurch die Arbeit bedeutend, und es ist wahrlich nicht unbillig, wenn der Architect Contract und Bau-Anschlag einem Projecte gleichstellt. Nichts macht sich bei dem Bauherrn so gut bezahlt, als ein bündiger Contract und ein richtiger Kosten-Anschlag. Ist dieser Kosten-Anschlag über Erwarten des Bauherrn hoch, so ist das bei weitem kein so großer Fehler, als wenn der Contract unbestimmt und der Anschlag falsch ist, denn im ersten Fall weiß der Bauherr doch, was er zu zahlen hat, im zweiten weiß er es nicht, den Aerger über Täuschung ungerechnet. Ein Gebäude sich im Geiste fertig zu denken und alle dabei in Anwendung kommenden Materialien, die Art ihrer Anwendung und die dazu erforderlichen Arbeitskräfte zu bestimmen erfordert genaue Kenntniß jedes Theiles des Gebäudes, große Umsicht und Aufmerksamkeit und gehört somit zu den zeitraubendsten Thätigkeiten.

C) Wird dem Architecten auch die Beaufsichtigung des Baues nebst Risse, Contract und Anschlag übertragen, so kommt hier noch die Berechnung der Zeit, welche der Architect hierbei zu verwenden hat, mit in Anschlag und je besser der Bauherr den Architecten honorirt, je mehr Zeit ist er berechtigt von dem Architecten für Beaufsichtigung des Baues in Anspruch zu nehmen. Wirklich thut ein Bauherr, der sich einmal eines Architecten bedient, sehr wohl, demselben auch die Leitung des Baues zu übertragen. Viele Bauherren wünschen aus Eitelkeit das nicht zu thun, um die Rolle des Bauherrn vollständig zu spielen. Sie vergessen aber dabei, daß das eine sehr theure Beschäftigung ist; denn hat er einen gewissenlosen Bauübernehmer, so wird dieser geneigt sein, dem Bauherrn in allen Puncten Recht zu geben, alle seine Wünsche zu befriedigen, da er die Ausführungs-Kosten für dergleichen, ja sogar für solche Arbeiten, die sich als unzweckmäßig herausstellen und abgeändert werden müssen, ankreiden kann, ohne Vorwürfe vom Bauherrn zu erhalten, und bei der Rechnungs-Einsendung wird dann der Bauherr bereuen, sich in eine Angelegenheit gemischt zu haben, von der er nicht die gehörige Kenntniß hatte. Hat dagegen der Bauherr einen

Architecten, so hat er für seine späteren Wünsche noch einen Vermittler zwischen sich und dem Uebernehmer, auch kann der Bauherr von seinem Architecten Garantie verlangen, daß alles das, was im Contract stipulirt ist, auch wirklich geliefert und gut geliefert werde. Gut bleibt es aber immer, wenn der Bauherr vor Beginn des Baues sich erst klar ist, über das was er wünscht und will.

Bekanntmachungen.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. wird von dem Windauschen Hauptmannsgerichte demnach auf desfalsige Requisition der Windauschen Tamoschna die aus dem am Sernatensche Strande am 19. November d. J. gestrandeten, in Dünkirchen theilweise befrachteten, Russischen Briggschiffe „Catharina“ Capitain H. Waie geborgenen, im gegenwärtigen Zustande nicht zu transportirenden Ladungstheile, als 58 Kisten Champagner und 5 Ochshöfte Rothwein desgleichen auf Antrag des zu dieser Strandungsangelegenheit legitimirten Bevollmächtigten des Casco des Schiffes, zunächst dem vollständig geborgenen Inventario und der abgebundenen durchaus nicht angegriffenen und wohl aufbewahrten Takelage am 11. Januar 1854 und den folgenden Tagen, in loco naufragii, dem Hofe Sernaten, mittelst Delegation dieser Behörde öffentlich meistbietlich verkauft werden sollen, und solches desmittelst zur öffentlichen Kenntniß gebracht. 2

Windau, den 7. December 1853. Nr. 2423.

Graf Koskull, Hauptmann.

Actuar Ed. v. Hertel.

Die Verwaltung der Allerhöchst bestätigten Ehstländischen adelichen Kredit-Kasse macht hiermit bekannt, daß folgende Kassenverschreibungen als den Eigenthümern abhanden gekommen angezeigt werden:

1) die Zinscoupons vom 10. März 1853, jeder groß 8 Rbl S.-M., zu den landschaftlichen Obligationen Nr. 20, 7189 und Nr. 15, 10283;
2) der Zinscoupon vom 10. März 1849, groß 8 Rbl. S.-M., zur landschaftlichen Obligation Nr. 1, 6907, sowie der neue Zinsbogen zu selbiger Obligation vom Jahre 1850 ab bis 1861;
3) der Talon zu dem Zinsbogen der landschaftlichen Obligation Nr. 85, 15581;
4) der Zinszinsrevers der Depositenkasse sub Nr. 1311, groß 100 Rbl. S.-M., ausgestellt am 10. März 1845 auf den Namen der Kinder des Friedrich Feldmann aus Oidenorm, Jaan, Hindrich und Karel;
5) die Zinscoupons von 1852 bis 1858 zum Depositenrevers Nr. 2648, groß 100 Rbl. S.-M., ausgestellt im März 1844 auf den Namen von Bärend Reinwald;
6) der Depositenschein sub Nr. 5062, groß 30 Rbl. S.-M., ausgestellt am 10. März 1852 auf den Namen der Magd Elisabeth Weber, sammt den Zinscoupons.

Sie fordert diejenigen, welche an beregte Verschreibungen Ansprüche zu haben behaupten, auf, ihre Rechte binnen Jahr und Tag in der Kanzellei dieser Verwaltung zu bewahren und auszuführen, widrigenfalls, wenn sich Niemand mit Ansprüchen gemeldet haben wird, dem § 84 des Allerhöchst bestätigten Reglements für die Kreditkasse gemäß erwähnte Verschreibungen als mortificirt erklärt und in Stelle derselben den Eigenthümern neue ausgefertigt werden sollen.

Reval, den 1. December 1853. —2—

Nr. 160.

Zu vermiethen.

Es sind Wohnuugen mit, auch ohne Meubeln zu haben, im Hause Schnabel, in der Johannisstraße, Nr. 181.

Die Belle-Etage von 6 Zimmern nebst allen Wirthschaftsbequemlichkeiten in der Kalkstraße Nr. 228 ist zu vermiethen bei A. Lanzow. 1

Eine Parterre-Wohnung, auch als Buden-Local, ist zu vermiethen in der Herrenstraße Nr. 204 bei der Wittwe Feldtmann. 1

Eine freundliche Parterre-Wohnung, im Fräul. Böhmeschen Hause, in der großen Schmiedestraße, ist zu vermiethen und sogleich zu beziehen.

Zwei kleine Zimmer für einen unverheiratheten Herrn, sind Sünder- und Kunststraßen-Ecke zu vermiethen.

Im Volmerange-Helmundschen Hause ist eine Wohnung für Unverheirathete, jährlich oder monatlich, zu vermiethen. *

Ein großer Keller so wie Bodenraum, in der Vorstadt ist zu vermiethen und zu erfragen bei J. G. Henning, in der Schmiedestraße Nr. 172.

Zwei Eiskeller unweit der St. Getrud-Kirche, vermiethet C. H. Fielitz. 1

Waaren-Preise in Silberrubeln am 11. December.

	pr. Last	
Waizen à 16 Tschetw.		—
Gerste à 16 „	94	93
Roggen à 15 „	—	115
Hafer à 20 „	—	60
Gr.Roggenmehl pr.100Pf.		$2\frac{3}{10}$
Waizenmehl	$3\frac{8}{10}$	$4\frac{1}{4}$
Buchwaizengrütze .	—	3
Hafergrütze.....	4	$3\frac{1}{2}$
Gerstengrütze....	$2\frac{2}{5}$	$2\frac{1}{2}$
Erbsen	$2\frac{3}{10}$	$2\frac{1}{2}$
Säeleinsaat pr. Tn.	—	$6\frac{5}{8}$
	pr. Tschetwert	
Thurmsaat.....	$7\frac{1}{8}$	$7\frac{1}{2}$
Schlagsaat	$6\frac{9}{10}$	
Hanfsaat à 90 Pf.	—	5
Kartoffeln	$2\frac{1}{10}$	$2\frac{2}{5}$
Ein Pud Butter..	—	—
Ein Pud Heu Kop.	40	45

pr. Berkowez von 10 Pud		
Reinhanf......	$24\frac{2}{7}$	$26\frac{6}{7}$
Ausschußhanf ...	$23\frac{1}{7}$	$25\frac{3}{7}$
Paßhanf......	22	24
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors ..	—	—
Marienb. Flachs..	—	28
„ geschnit.	—	—
„ Risten .	—	—
Tiesenh. u. Druj. Kr.	—	—
„ geschnit.	—	24
„ Risten .	—	20
Hofs-Dreiband ..	—	24
Livländ. „ ...	—	—
Flachshede „ ...	—	—
Lichttalg. gelber ..	44	45
„ weißer . :	—	—

pr. Berkowez von 10 Pud		
Seife	35	36
Hanföl........	—	$28\frac{4}{7}$
Leinöl	—	27
Wachs	—	$15\frac{1}{2}$
Stangeneisen ...	$14\frac{3}{4}$	$15\frac{1}{2}$
Neshinscher Taback	15	$15\frac{1}{2}$
pr. Last v. 18 T.		
Salz, Terravechia	—	112
„ Liverpool, weiß	„	80-82
Bettfedern	60	80
pr. Pud		
Talglichte	5	$5\frac{1}{5}$
Wachslichte	—	—
Zucker, Raffinade .	—	—
„ Melis ...	—	—
Syrup	—	—
Ein Faß Branntwein		
½ Brand am Thor	—	—
⅔ „ „ „	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam	3 M.	—	Cs.H.C.	pr. 1 Rbl. Silb.
„	2 „	—	„ „ „	
Antwerpen	3 M.	—	Cs.H.C.	
„	1 „	—	„ „ „	
Hamburg	3 M.	$34\frac{7}{16}$	S.Bco.	
„	— „	—	„ „	
London	3 M.	—	„ „	
Paris	3 „	—	Centim.	

6 pCt. Insc. in Silber	—
5 „ „ „ „ 1 u. 2 S.	108
5 „ „ „ „ 3 u. 4 S.	$101\frac{1}{2}$
4 „ „ „ „ Hope	—
4 „ „ „ Stieglitz	—
5 „ Hafenbau-Obligationen ..	—
Livländ. Pfandbriefe	$101\frac{3}{4}$
„ „ Stieglitz ..	$101\frac{1}{2}$
Kurl. Pfandbriefe, kündbare ...	—
„ „ auf Termin .	$101\frac{1}{4}$
Ehstl. „ Stieglitz ...	—
„ „	—

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 16. December 1853. Censor C. Alexandrow.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

слѣдствомъ же будетъ поступлено по закону; и что въ случаѣ, если явятся нѣсколько лицъ, то имѣютъ, относительно своихъ правъ на наслѣдство, вѣдаться обыкновеннымъ судомъ до будущаго

9. Іюня 1854 года

которое число назначено окончательнымъ для сего срокомъ; — а за тѣмъ имѣютъ ожидать объявленіе рѣшенія

21. Іюля 1854 года

подъ опасеніемъ, что если они не явятся онаго числа до полудня, то рѣшеніе сочтено будетъ обявленнымъ. — А наконецъ живущія внѣ Дрездена лица имѣютъ уполномочить кого либо изъ здѣшнихъ жителей къ принятію вызововъ и рѣшеній въ вышеназначенные сроки, подъ опасеніемъ штрафа въ пять талеровъ.

Г. Дрезденъ 14. Октября 1853 года. 2

Королев. Ландгерихтъ, 3. Отдѣленіе.

Nachlaßvertreter, sowie nach Befinden auch, wenn mehrere sich anmelden sollten, unter sich binnen neun Wochen über ihre Ansprüche rechtlich zu verfahren, bis zum künftigen

9. Juni 1854

welcher als Inrotulations-Termin bestimmt ist, das Verfahren zu beschließen und endlich künftigen

21. Juli 1854

der Eröffnung eines Erkenntnisses, welches bei ihrem Aussenbleiben bis Mittags 12 Uhr für sie eröffnet zu erachten ist, sich zu gewärtigen. — Endlich haben auswärts wohnende Interessenten bei Vermeidung von 5 Rthlr. Strafe einen zur Empfangnahme von Ladungen und Verfügungen legitimirten hier wohnenden Beauftragten im erstgedachten Termin zu bestellen.

Dresden, am 14. October 1853. 2

Königliches Landgericht, 3. Abtheilung.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 44 der Orelschen, Nr. 44 der Simbirskischen, Nr. 41 der Orenburgschen, Nr. 44 der Tambowschen, Nr. 43 der Nischegorodschen, Nr. 44 der Kalugaschen, NNr. 33 und 40 der Olonetzschen, Nr. 45 der St. Petersburgschen und Nr. 46 der Kasanschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Vermögen; — 2) Beilage zu Nr. 47 der Witebskischen Gouv.-Zeitung über Torge; — 3) zwei besondere Artikel der Irkutzkyschen Gouv.-Regierung über Ausmittelung von Vermögen des Samoschnikow und des Milnikow; — 4) ein besonderer Artikel der Smolenskyschen Gouv.-Regierung über Ausmittelung von Vermögen des Ismailow, Maltschukowsky und Tschebotarew; und 5) eine Beilage über Torge im Livländischen Gouvernement für alle Ordnungsgerichte, Kirchspielsgerichte, Bezirks-Verwaltungen, Magisträte, Polizei-Verwaltungen und Guts-Verwaltungen Livlands.

ПРИМѢЧАНІЕ. Къ сему No. прилагается для сосѣдственныхъ Губерніи одно приложеніе о торгахъ.

Лифл. Вице-Губернаторъ И. ф. Бреверн.ъ

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Brevern.

Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Aelterer Secretair E. Mertens.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ. ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. № 95. Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Die Livländische Gouvernements-Zeitung wird auch im künftigen 1854. Jahre zwei mal wöchentlich und zwar am Mittwoch und Sonnabend in dem bisherigen Umfange und derselben Eintheilung erscheinen. Nach § 145 und 171 der Verordnung für die Gouv.-Regierungen vom Jahre 1845 muß die Gouvernements-Zeitung gehalten werden: von allen Gouvernements- und Kreisbehörden ohne Ausnahme, dem Collegio allgemeiner Fürsorge, der Medicinal-Verwaltung, den Post-Comptoirs, den Consistorien, den Adelsmarschällen (oder hier dem Livländischen und Oeselschen Landraths-Collegium), den Bezirks-Verwaltungen des Ministeriums der Reichsbesitzlichkeiten, ferner von sämmtlichen Gutsverwaltungen für Rechnung der betreffenden Gemeindeausgabe und von sämmtlichen Stadt- und Land-Kirchspielen, die ersten für Rechnung der Stadtsummen, die letzten für Rechnung der Landessteuer. Im Uebrigen findet in Grundlage des § 146 derselben Verordnung die Zahlung für die Gouv.-Zeitung im Allgemeinen auf Rechnung der Canzelleisummen statt. Die Landraths-Collegien erhalten die Zeitung auf Rechnung der Landessteuer.

Für ein vollständiges Exemplar der Gouv.-Zeitung haben die vorbezeichneten Behörden und Autoritäten innerhalb der ersten 14 Tage des kommenden Jahres 3 Rbl. S. in vollem Betrage der Gouvernements-Regierung einzusenden; die Gutsverwaltungen dagegen haben diesen Pränumerationsbetrag, nebst 3 Kop. an Postprocenten, dem betreffenden Ordnungsgerichte unfehlbar innerhalb bezeichneter Frist einzusenden, demnächst zugleich die Ordnungsgerichte hiedurch angewiesen werden, für den rechtzeitigen Eingang dieser Gelder Sorge zu tragen und dieselben nicht später als zum 20. Januar k. J. der Gouv.-Regierung vorzustellen.

Für Privatpersonen in Riga, welche die Gouvernements-Zeitung aus der Regierungs-Typographie, oder aber in der St. Petersburger Vorstadt bei dem Conditor Thomson empfangen wollen, besteht derselbe Pränumerations-Preis von drei Rbl. S. jährlich und überdies für die Beilagen über Ausmittelung von Personen und Vermögen, sowie über Torge 50 Kop.

Für etwa gewünschte Zustellung in's Haus ist ein Rbl. S. zu erlegen.

Auswärtige Abonnenten haben für die Zusendung per Post auch noch die Versendungssteuer von 1 Rbl. 50 Kop. für jedes Exemplar der Zeitung zu entrichten.

Bestellungen auf die Gouv.-Zeitung werden bei dem Zeitungstische der Livl. Gouv.-Regierung, sowie in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Gleichzeitig werden auch bei dem obgen. Zeitungstische Pränumerationen auf die Patente der Livl. Gouvernements-Regierung für das nächstfolgende Jahr mit 3 Rbl. pro Jahrgang entgegengenommen.

Wenn der in der diesseitigen Publication vom 24. December v. J., Nr. 988 näher bezeichnete zur Stadt Dünaburg gehörige Ebräer Leiser Salmanowitsch Rachulsky bereits ermittelt worden, so wird solches von der Livl. Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden hiedurch bei dem Auftrage eröffnet, nunmehr die Nachforschungen nach demselben einzustellen.

Nr. 4186.

In der Nacht des 31. August d. J. ist die im Wendenschen Kreise belegene Kerstenbehmsche rechtgläubige griechische Kirche erbrochen und beraubt worden und ist der Deserteur Iwan Jefimow Moisejenko als Thäter entdeckt und dem Gerichte übergeben worden.

Wenn aber dieser Kirchenräuber im Verhöre ausgesagt hat, daß von den von ihm geraubten Gegenständen ein kleiner silber-vergoldeter Kirchenbecher und ein ebensolcher Löffel einem Juden aus

Kreutzburg, namens Israel, gegeben worden, derselbe aber bis hiezu nicht hat ermittelt werden können, — als werden sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands hiedurch von der Livl. Gouv.-Regierung angewiesen, in ihren Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem vorbenannten Ebräer Israel anzustellen und ihn im Betreffungsfalle unter Wache der Gouv.-Regierung vorzustellen, oder aber vor das Wendensche Ordnungsgericht zu stellen.

Nr. 6063.

Zufolge Mittheilung der Volhynischen Gouvernements-Regierung sind bei einem im Flecken Naroditsch am 31. August c. stattgehabten Brande die Acten des Pristavs des 1. Stans des Owrutschschen Kreises verbrannt und wird solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht, behufs etwaiger Erneuerung von Vorschriften, Requisitionen und sonstiger Erlasse an vorgenannten Pristav, auf die bis hiezu keine Berichte oder Antworten erfolgt sind.

Nr. 6065.

Wenn der Tuckumsche Bürger-Okladist, Ebräer Joseph Schollum Danin zur Zahlung einer Contrebande-Pön von 1720 Rbl. 51 Kop. S. verurtheilt worden ist, so werden in Veranlassung einer deßfallsigen Requisition des Rigaschen Zollamtes von der Livl. Gouvernements-Regierung sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden des Reichs hierdurch beauftragt, in ihren Jurisdictionsbezirken sorgfältige Nachforschungen nach dem etwanigen Vermögen des Joseph Schollum Danin anzustellen und im Ermittelungsfalle anhero zu berichten.

Nr. 4295.

Wenn der von der Pleskauschen Gouvernements-Regierung den 26. September d. J. auf 28 Tage beurlaubte Canzelleibeamte Robert Iwanow's Sohn Scheel bis hiezu von diesem seinem Urlaub nicht zurückgekehrt ist, als werden sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands hiedurch von der Livl. Gouvernements-Regierung angewiesen, in ihren Jurisdictionsbezirken die sorgfältige Nachforschungen nach obgenanntem Canzelleibeamten Scheel anzustellen und ihn im Betreffungsfalle anzuhalten, sofort nach Pleskau zurückzukehren und gleichzeitig dieser Gouvernements-Regierung zu berichten.

Nr. 6054.

Proclamata.

Demnach hierselbst von dem Hofgerichts-Advocaten Titulär-Rath Burchard von Klot, als Curators des Nachlasses der unverehelicht verstorbenen geistesschwachen Amalie Christine von Eckesparre nachgesucht worden ist, daß über den besagten Nachlaß ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die unverehelicht verstorbene geistesschwache Amalie Christine von Eckesparre, modo deren Nachlaß, als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer mit etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den besagten Nachlaß abgewiesen werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Den 11. September 1853. 3

Nr. 2123.

Demnach das Livländische Hofgericht mittelst Resolution vom 17ten August d. J. sub Nr. 2820 verfügt hat, daß nach Vorschrift der Reichsgesetze Bd. X, Art. 1023, 1024 und 1025 über den Nachlaß des am 2. Juli d. J. mit Hinterlassung beweglichen Vermögens und im Nowgorodschen Gouvernements belegener Landgüter verstorbenen Rigaschen Zolldirectors, weiland Herrn Etats-Raths und Ritters Andrei Pawlowitsch Wersilow ein Proclam erlassen werden solle; als hat dasselbe kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den genannten Herrn Verstorbenen, modo dessen Nachlaß und namentlich an die zu diesem Nachlasse gehörigen neun Billete der St. Petersburgschen Depot-Casse (сохранной Казный) und zwar:

d.d.	12. Juni 1847	sub Nr. 15,163	groß	1000	R.S.
„	12. Juni 1847	„ Nr. 15,162	„	1000	„
„	19. April 1848	„ Nr. 20,408	„	800	„
„	10. Sept. 1847	„ Nr. 16,499	„	800	„

„	8. Febr. 1849	„ Nr. 25,458	„	500	„
„	3. Mai 1849	„ Nr. 27,098	„	500	„
„	14. Juni 1849	„ Nr. 28,005	„	400	„
„	11. Oct. 1849	„ Nr. 29,767	„	500	„
„	7. April 1850	„ Nr. 33,252	„	500	„

als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der in den hiesigen Acten bereits bekannten Erben des Verstorbenen, oberrichterlich auffordern wollen, sich innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato des letzten Abdrucks dieses Proclams in den öffentlichen Blättern allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer abgewiesen und der beregte Nachlaß sammt den vorspecificirten Billeten der St. Petersburgschen Depot-Casse als Eigenthum der bei diesem Hofgerichte gemeldet nnd durch kräftiges Urtheil anerkannten Intestat-Erben des Verstorbenen denselben zuerkannt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht sich zu achten hat. 3

Den 28. September 1853. Nr. 3305.

Vom Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an das im Jurisdictionsbezirke dieser Stadt belegene, dem Herrn Eduard von Grochowsky gehörig gewesene und von demselben mittelst am 31. März d. J. attestirten Kaufcontracts für die Summe von 7500 Rbl. S. an dem vormaligen Herrn Kronsarrendator Jacob Kraujing verkaufte Höfchen Gluhde sammt Appertinentien, irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, oder wider den stattgehabten Kauf zu sprechen gesonnen seyn sollten, hiermit aufgefordert, sich entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte, binnen Jahr und Tag, nämlich bis zum 22. December 1854 damit bei diesem Rathe zu melden, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört, sondern völlig abgewiesen, das vorbezeichnete Immobil aber dem genannten Herrn Käufer zum alleinigen und unstreitigen Eigenthum zuerkannt werden solle. Wornach sich Jeder, den es angeht zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat. 3.

Wenden, den 7. November 1853. Nr. 1030.

Vom Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden mittelst dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das in hiesiger Stadt, außerhalb der ehemaligen Stadtringmauer sub Pol.-Nr. 108 belegene, dem Weißgerbergesellen Adolph Schencke gehörig gewesene und von demselben für die Summe von 625 Rbl. S. an die Soldatenwittwe Liese Tennis verkaufte hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, oder wider den stattgehabten Kauf zu sprechen gesonnen seyn sollten, hiermit aufgefordert, sich entweder persönlich, oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte, binnen Jahr und Tag, nämlich bis zum 27. December 1854 damit bei diesem Rathe zu melden, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört, sondern völlig abgewiesen, das vorbezeichnete Immobil aber der genannten Käuferin zum alleinigen und unstreitigen Eigenthume zuerkannt werden solle. Wonach sich Jeder den es angeht zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat. 3

Wenden, den 11. Nov. 1853. Nr. 1041.

Vom Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an den in hiesiger Stadt außerhalb der ehemaligen Stadtringmauer auf freiem Erbgrunde sub Nris. 4 und 5 belegene, der Frau Collegien-Secretairin Jeannette Lohrberg, geb. von Reichardt gehörig gewesene und von derselben für die Summe von 400 Rbl. S. an den Gärtnersohn Carl August Julius Hirschfeld verkauften Gras-Gemüse- und Obstgarten, irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, oder wider den stattgehabten Kauf zu sprechen gesonnen seyn sollten, hiermit aufgefordert, sich entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte, binnen Jahr und Tag, nämlich bis zum 26. December 1854 damit bei diesem Rathe zu melden, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört, sondern völlig abgewiesen, das vorbezeichnete Immobil aber dem genannten Käufer zum alleinigen und unstreitigen Eigenthum zuerkanut werden solle. 3.

Wenden, den 14. Nov. 1853. Nr. 1055.

Gerichtlicher Verkauf.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin wird hierdurch bekannt gemacht, daß das sub Nr. 2 allhier belegene, auf den Namen des, in die Kolonieen nach Sibirien verschickten, frühern hiesigen Einwohners Märt Lehmann verzeichnete Wohnhaus sammt Apertinentien am 24. und 26. Februar künftigen Jahres, vormittags von 11—12 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause öffentlich verkauft werden soll, welchem Act zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame die Erben gedachten M. Lehmann zugleich beizuwohnen, desmittelst aufgefordert werden. Die nähern Kaufbedingungen können in der Canzellei dieses Raths eingesehen werden. Nr. 1617.

Gerichtliche Bekanntmachung.

Vom Kaiserlichen 1. Wendenschen Kirchspielgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß der Ebräer Abraham Berelowitsch Schwabe, da er die ihm mittelst Edictal-Citation vom 13. Juni c. sub Nr. 1598 gesetzte, sechswöchentliche Frist zur Durchführung seiner wider das Aulasche Gemeindegericht wegen Justizverweigerung angebrachten Klage, unbeachtet gelassen hat, mit dieser seiner Klage diesseits abgewiesen worden ist.

Wenden am 10. Nov. 1853. Nr. 2611.

Bekanntmachungen.

Wenn nach Anzeige des vom beweglichen Reserve-Park der 6. Artillerie-Brigade auf unbestimmte Zeit beurlaubten Bombardier Filipp Gawrillow, das ihm vom Rigaschen Ordnungsgerichte am 11. November 1852 sub Nr. 9104 ausgereichte Interimsbillet am 10. Novembr d. J. in der Moskauschen Vorstadt der Stadt Riga verloren gegangen und derselbe mit einem Duplicat versehen worden ist, als wird das gedachte Interimsbillet hiermit für ungültig erklärt und wird mit dem etwanigen Producenten gesetzlich zu verfahren seyn.

Den 3. December 1853. Nr. 9407.

Diejenigen, welche gesonnen seyn sollten:

1) die Lieferung von 2559 Pud 10 Pfund Roggenmehl und von 264 Pud 30 Pfund Grütze für das Rigasche Polizei- und Brand-Commando, und
2) die Lieferung von 1946 Pud 26⅔ Pfund Heu und von 121 Tschetwert 5 Tschetwerik 2⅔ Garnitz Hafer —

für die Pferde des Brand-Commando's, beides für die Monate Januar, Februar, März und April k. J. zu übernehmen, werden desmittelst aufgefordert, ihre deßfallsigen Forderungen mittelst schriftlicher Eingaben an den auf den 22. und 24. Dec. d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr vormittags bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu verlautbaren; vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Cautionen sich in der Canzellei des gedachten Collegii zu melden. 2

Den 11. December 1853. Nr. 708.

Желающіе принять на себя поставку

1) 2559 пудовъ 10 фунтовъ ржаной муки и 264 пудовъ 30 фунтовъ крупы для Рижской полицейской стражи и пожарной команды;
2) 1946 пудовъ 26⅔ фунтовъ сѣна и 121 четверть 5 четвер. и 2⅔ гарн. овса, —

для лошадей пожарной команды, — всѣхъ же предметовъ для мѣсяцевъ Январь, Февраль, Мартъ и Апрѣль наступающаго года, вызываются симъ къ представленію требованій своихъ чрезъ письменныя объявленія, къ назначеннымъ на 22. и 24. Декабря сего года торгамъ въ Рижскую Городовую Касса-Коллегію, утромъ въ 12 часовъ, заранѣе-же имѣютъ они являться въ Канцелярію Касса-Коллегіи для разсмотрѣнія условій и представленія надлежащихъ залоговъ. 2

11. Декабря 1853 года. № 708.

Diejenigen, welche das Behauen von 250 Cubikfaden Feldsteinen zu Kopfsteinen für die Pflasterarbeiten des kommenden Jahres zu übernehmen gesonnen sein sollten, werden desmittelst aufgefordert, sich zu den auf den 29. December d. J. und 5. Januar k. J. anberaumten Ausbotsterminen zur Verlautbarung ihrer Forderungen um 12 Uhr vormittags bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Cautionen in der Canzellei des gedachten Collegii zu melden. 3

Den 11. December 1853. Nr. 709.

Желающіе принять на себя обтеску 250 кубическихъ саженей булыжнаго камня для мостовыхъ работъ наступающаго года, вызываются симъ къ производимымъ 29. Декабря сего и 5. Января наступающаго года, по утрамъ въ 12 часовъ торгамъ, въ Рижскую Городовую Касса-Коллегію для объявленія требованій своихъ, заранѣе же имѣютъ они являться въ Канцелярію Касса-Коллегіи для разсмотрѣнія условій и представленія надлежащихъ залоговъ. 2

11. Декабря 1853 года. № 709.

Das Wendensche Stadt-Cassa-Collegium sieht sich veranlaßt hiedurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß, zufolge des von diesem Collegio mit weiland Herrn erblichen Ehrenbürger Pander abgeschlossenen und noch in Kraft bestehenden Accisepacht-Contracts, alle accisesteuerpflichtigen Fabrikate nur durch die beiden Haupteinfahrten der Stadt Wenden eingebracht und direct nach dem Comptoir geführt werden müssen, entgegengesetztenfalls der Confiscation unterworfen und die Einbringer als Defraudanten angesehen werden sollen.

Den 1. December 1853. 3

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät der Herr dim. Flotte-Capitaine-Lieutenant Hermann Friedrich von Sivers um Erweiterung des auf dem im Pernauschen Kreise und Paistelschen Kirchspiele belegenen Gute Heimthal bereits ruhenden Pfandbriefs-Darlehns auf den Grund specieller Abschätzung der Revenüen nachgesucht hat; wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damti die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcher wegen während der 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, binnen welchen die nachgesuchten Pfandbriefe nicht ausgereicht werden können zu sichern. Nr. 1374.

Den 25. November 1853. 1

Von dem Rigaschen Amtsgerichte werden alle Wagen-Vermiether, welche auch für das nächste Jahr die Erlaubniß zum Vermiethen von Wagen und Pferden zu erhalten wünschen, hierdurch aufgefordert und angewiesen, bei Producirung ihrer Legitimationen, so wie unter Einlieferung ihrer Pferde- und Knechts-Marken vom 15. bis zum 23. December d. J. neue Marken gegen Erlegung der vorgeschriebenen Abgabe zu lösen, indem in den letzten Tagen dieses Jahres keine neuen Marken ausgegeben werden können, uud ein Jeder, welcher nach dem 31. December die diesjährigen Marken noch benutzen sollte, in Strafe verfällt. 1

Den 8. December 1853. Nr. 1494.

Отъ Рижскаго Цеховаго Суда симъ объявляется и предписывается всѣмъ содержателямъ наемныхъ экипажей, желающимъ имѣть на будущій годъ дозволеніе отдать въ наемъ экипажи и лошади, чтобы они съ предъявленіемъ своихъ видовъ, и съ представленіемъ имѣющихся у нихъ марковъ на лошади и служители явились для взятія новыхъ марковъ со взносомъ опредѣленной за то платы непремѣнно съ 15. по 23. число Декабря сего года, ибо въ послѣдніе дни с. г, не будутъ выдаваемы никакія новыя марки, а всякій кто послѣ 31. Декабря будетъ употреблять старыя марки нынѣшняго года будетъ подвергаться взысканію. 1

8. Декабря 1853 года № 1494.

Von Er. Rigaschen Polizei-Verwaltung wird den Hauseigenthümern wiederholt in Erinnerung gebracht, darüber zu wachen, daß weder Schmutz noch Unrath und Bauschutt aus den am Dünaufer belegenen Pforten geführt und auf das Ufer oder das Eis der Düna ausgeworfer werde, indem solcher Unrath nach den Sandbergen auszuführen ist, widrigenfalls die Schuldigen der gesetzlichen Beahndung werden unterzogen werden. 2

Den 4. December 1853.

Es ist ein Ehrenzeichen untadelhaften Dienstes für 30 Jahre am St. Georgen-Bande in der Stadt auf der Gasse gefunden und eingeliefert worden und wird derjenige, dem dieses Ehrenzeichen verliehen worden ist, hierdurch aufgefordert, sich zum Empfang desselben bei Einer Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden.

Den 28. November 1853. 2

Da bemerkt worden ist, daß die Hausbesitzer das Schmutzwasser nicht wie vorgeschrieben in Tonnen sammeln und wegfahren lassen, sondern solches unreine Wasser auf die Gassen und in die Rinnsteine ausgießen lassen, so werden dieselben desmittelst von Einer Rigaschen Polizei-Verwaltung angewiesen, darauf zu sehen, daß von ihren Hausgenossen nichts Unreines auf die Straße gegossen werde, widrigenfalls die Contravenienten auf Grund des § 1334 des Strafgesetzbuches werden beahndet werden. 1

Den 18. November 1853.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **C. Mertens.**

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 16. Декабря 1853. № 95. Mittwoch, den 16. December 1853.

Ueber die Stellung der Architecten u. Baumeister zum Bauherrn u. Bau.

Zu den erfreulichsten Fortschritten unserer Zeit gehört die Anwendung der schönen Bauwissenschaft auf Wohnhäuser und Wirthschaftsgebäude aller Art und nicht ausschließlich mehr auf Prachtbauten, daher dürften einige Erläuterungen über das Verhältniß der Männer, die sich dieser Wirksamkeit unterziehen, zu ihren Auftraggebern, den Betreffenden nicht unwillkommen seyn.

Die Architecten sind oft in nicht weniger geringer Verlegenheit dem Bauherrn eine Summe für Anfertigung von Bau-Plänen und Projecten abzufordern, als der Bauherr es ist, der seinem Architecten für die gelieferten Arbeiten und geleisteten Bemühungen eine Vergütung zu bieten hat. Es ist schwer Regeln aufzustellen, nach welchen derartige Forderungen zu liquidiren seien, da es immer unbestimmt bleibt, in wiefern sie ihre Billigkeit haben und die Zahlung des Honorar's kann entweder zu hoch oder zu niedrig ausfallen, je nachdem der Bauherr mehr oder weniger im Stande ist dergleichen Arbeiten zu beurtheilen. Nicht immer waltet erforderliche Zartheit bei dergleichen Rechnungs-Abmachungen ob, und oft werden ihnen die trivialsten Raisonnements zu Grunde gelegt; ja es giebt Bauherren, die in allem Ernst meinen, daß der Architect, da er weder Holz noch Steine liefert, nur etwas Papier brauche und Bleistift abnutze, nichts Reelles geliefert habe. Solche Herren vergessen, welchen Geld-Aufwand es heut' zu Tage macht, um einen jungen Mann zum Architecten zu bilden, wie viele Jahre des Fleißes und des Studiums darauf verwandt sind, welche Summe von Kenntnissen aus dem Gebiete der verschiedensten Wissenschaften erworben werden müssen, daß endlich meistens diese Kenntnisse nur die Basis zu den Schöpfungen der Baukunst abgeben, die als solche dem Reiche der Künste angehörig von ihrem Jünger geniale Begabung oder Talent verlangt.

Das Bauen ist durchaus nicht eine so leichte Sache, wie manche Herren meinen. In der That müssen Viele glauben etwas von der Baukunst zu verstehen, denn man darf nur den Bau eines Taubenhauses beginnen, um von jedem Vorübergehenden mit einem guten Rath beschenkt zu werden, ebenso wie man nur über Zahnweh zu klagen braucht, um von Jedem, dem man begegnet, ein Mittel dagegen angepriesen zu erhalten. Man darf sich auch nicht wundern, wenn manche Bauherren aus Eitelkeit sich keines Architecten bedienen, da sie selbst Baukünstler zu sein vermeinen. Man vergißt zu häufig, daß die Baukunst die Bauwissenschaft zur Grundlage haben muß, daß die Bauwissenschaft sich nicht allein mit Forschungen in ihrem Gebiete, sondern vorzüglich mit ihrer Anwendung auf das Leben zu beschäftigen hat. Wenn schon der Kaufmann zur Kenntniß einzelner Waaren einer jahrelangen Uebung und Routine bedarf, wie z. B. bei der Beurtheilung des Flachses, wie viel mehr gehört nun wohl dazu, um so viele Naturproducte und so viele durch die Kunst hervorgerufene Materialien, die bei einem Gebäude verwandt werden, richtig beurtheilen zu können, um sie am rechten Platze anzuwenden, ihnen die vortheilhafteste Form zu geben und fest und dauerhaft unter einander zu verbinden. Der Bauherr übersehe nicht, daß zwischen Stein und Stein, Holz und Holz, Metall und Metall, ein großer Unterschied stattfindet und er wird erkennen, daß er bei der mindesten Uebervortheilung durch Lieferanten weit mehr einbüßt, als er an Honorar für einen Architecten ersparen kann.

Nimmt der Bauherr einen Architecten, so kann er ihm:

A) Nur die Anfertigung der Risse übertragen; und hier ist zu unterscheiden, ob dem Architecten bloß die Zeichnung der Façade und Grundrisse übertragen wurde, oder ob demselben die Verpflichtung oblag, die Baurisse und alle nöthigen Detailszeichnungen anzufertigen.

Im ersteren Fall thut der Bauherr gut.